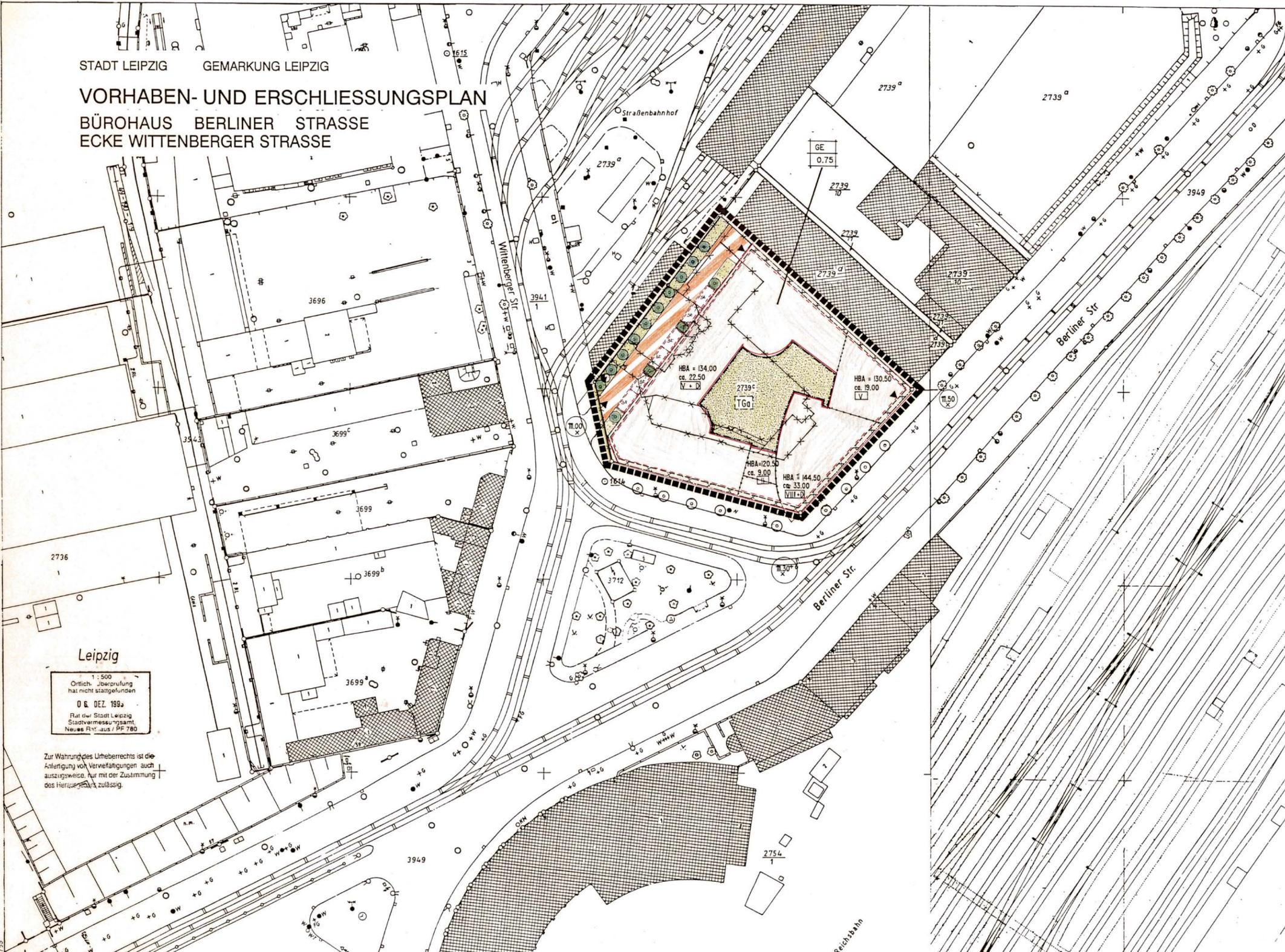


VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
BÜROHAUS BERLINER STRASSE
ECKE WITTENBERGER STRASSE



Leipzig

1 : 500
 Ortlich: Überprüfung hat nicht stattgefunden
 06.02.1995
 Amt für Stadt- und Stadtvermessungsamt
 Neues Rathaus / PF 780

Zur Wahrung des Urheberrechts ist die Anfertigung von Vervielfältigungen auch auszugsweise, nur mit der Zustimmung des Herausgebers zulässig.

- I. Textliche Festsetzungen**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung
Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
 - 1.2 Ausnahmen gemäß § 8/3 Nr.3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht zugelassen
 - 2.1 Als Maß der baulichen Nutzung wird die GRZ 0,75 festgesetzt
 - 2.2 Die durch die Errichtung einer Tiefgarage ausgelöste Überschreitung der GRZ ist zulässig (§ 21/3 iVm, § 19/4 Nr. 2 BauNVO)
 - 3.0 Höhe baulicher Anlagen, HBA
 - 3.1 Die in der Planzeichnung dargestellten Festsetzungen festgesetzte Geschosshöhen, Höhe baulicher Anlagen, dürfen nicht überschritten werden
 - 3.2 Über die zulässige Höhe baulicher Anlagen (HBA) hinaus, sind Aufbauten bis zu einer Höhe von 3,50 m zulässig. (§ 18/2 BauNVO)
 - 4.0 Begrünung
 - 4.1 Im Bereich der Tiefgarage ist eine Erdüberdeckung von mindestens 0,8m vorzusehen, gärtnerisch anzulegen und so zu erhalten, § 9/1, Nr. 25 BauGB.
 - 4.2 Für die Bepflanzung sind heimische Sträucher und Bäume mittlerer Größe, in der in den Plan eingetragenen Anzahl zu pflanzen und zu erhalten.
 - 5.0 Dachgestaltung
 - 5.1 Im Geltungsbereich sind die Dächer als Flachdächer oder flachgeneigte Dächer bis 15 Grad Dachneigung auszuführen.
 - 5.2 Begrünte Dachbereiche: alle begehbaren Dachterrassen werden extensiv begrünt vorgeschrieben.
 - 6.0 Emissionsbeschränkungen
 - 6.1 Die Anwendung fester Brennstoffe zu Heizzwecken ist unzulässig (§ 9/1 Nr. 23 BauGB)

- II. Festsetzungen durch Planzeichen**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grundstücksgrenze
 - Private Grünfläche
 - ◀▶ Zu- und Abfahrtsbereiche
 - HBA Zulässige Höhe baulicher Anlagen
 - VII + D Geschosshöhe
 - TGO Fläche für Tiefgarage
 - ST Fläche für Stellplätze
 - GE Gewerbefläche
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Einfahrt zur Tiefgarage)
 - Vorhandene Bäume
 - Anpflanzen von Bäumen
 - ×× Abbruch vorh. Gebäude
 - ×× Abbruch vorh. Gebäude
 - Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität

- III. Hinweis**
- Höhenangaben
 Alle Höhenangaben beziehen sich auf das System "Normal-Null" (NN). Die Höhenangaben bestehender und geplanter Verkehrsanlagen sind nur genereller Art. Details sind den jeweiligen Ausbauplänen zu entnehmen.
- Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen
- z.B. ca. 19,00 ungefähre Gebäudehöhe
 z.B. ca. 2739 c Flurstücksnummer

- VI. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme**
- Für den Geltungsbereich sind Altlastenverdachtsflächen nicht auszuschließen.

Hinweise/Rechtsgrundlagen

Für diesen Vorhaben- und Erschließungsplan gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 253), landes zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993.
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466).
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466).
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990-PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991: S. 58).
- die Bauzeichensatzung der Stadt Leipzig vom 09. Februar 1993 (Leipziger Amtsblatt Nr. 3/93 vom 08. Februar 1993).

Dieser Plan wurde 5-fach ausgefertigt.

AUSFERTIGUNG
 zugehörige Bezeichnung:

Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan der Stadt Leipzig
 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 108

Präambel
 Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 108, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG in der Fassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. S. 926) sowie § 2 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466), in Verbindung mit § 4 der SachsGemO vom 22. April 1993 (SachsGVBl. S. 301).

Leipzig, den 06.12.95

Der Oberbürgermeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.11.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG).

Leipzig, den 06.12.95

Stadtplanungsamt

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 25.10.95 als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 10 BauGB).

Leipzig, den 06.12.95

Stadtplanungsamt

Genehmigung der Satzung

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 2 vom 14.12.95 an diesem Tag ist der Vorhaben- und Erschließungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 12 BauGB).

Leipzig, den 09.03.00

Stadtplanungsamt

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Leipzig, den 14.12.01

Stadtplanungsamt

RECHTSPLAN M 1:500
 NR.: 108

PLANENTWURF

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde ausgearbeitet von:

ARCHITEKTURBÜRO
 BORHANSCHKE STRASSE 136 04170 LEIPZIG
 TEL: 0341 77 02 00 FAX: 0341 77 02 00
 GEÄNDERT 08.06.1995 WS